

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Über die Absicht zur Überlassung einer kommunalen Leerrohrtrasse und – soweit nötig – einer einmaligen Anschubfinanzierung zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Ortsteilen Kadelburg und Rheinheim (Teilbereiche) sowie im Ortsteil Reckingen (komplett)**

Die **Gemeinde Küssaberg** sieht in der Versorgung der Bügerrinnen und Bürger sowie der Gewerbebetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung und Wirtschaftsförderung. Aus diesem Grund ist die Gemeinde aktuell damit befasst, Leerrohrtrassen für eine zukunftssichere Breitbandversorgung zu verlegen und beabsichtigt, diese dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für deren Nutzung abgibt. Die Gemeinde geht davon aus, dass für die geschaffene Infrastruktur eine Pacht zu erzielen ist und dass der aktive Betrieb wirtschaftlich erreicht werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Gemeinde auch bereit, einem Netzbetreiber zusätzlich eine einmalige Anschubfinanzierung zum aktiven Netzbetrieb zu gewähren.

Wir fordern daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung der gebotenen Pacht bzw. der benötigten einmaligen Anschubfinanzierung abzugeben.

### **I. Angaben zur ausgewählten Körperschaft**

Vergabestelle:

**Gemeinde Küssaberg**  
Gemeindezentrum 1  
79790 Küssaberg  
Tel.: + 49 7741 / 600 1-0  
E-Mail: [gemeinde@kuessaberg.de](mailto:gemeinde@kuessaberg.de)

Kontaktstelle/Auskünfte:

K. Küpfer, Hauptamtsleiterin  
Tel.: + 49 7741 / 6001-23  
Fax: + 49 7741 / 6001-50  
E-Mail: [kuepfer.kersten@kuessaberg.de](mailto:kuepfer.kersten@kuessaberg.de)

Kartenmaterial und  
und Ergebnis Markterkundung:

wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw. kann während der Öffnungszeiten bei der Vergabestelle eingesehen und kopiert werden.

Stelle bei der die Angebote  
einzureichen sind:

siehe Kontaktstelle

## **II. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens**

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabestelle zunächst die Ausschreibungsunterlagen, welche aus diesem Veröffentlichungstext und ergänzendem Kartenmaterial bestehen, anzufordern und dann unter Einhaltung der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Sind sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Wertung erfüllt, erfolgt diese anhand der abgegebenen Wertungskriterien. Nach Zuschlagsentscheidung wird dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgegeben hat, der Zuschlag erteilt; im Fall einer beabsichtigten Anschubfinanzierung, sind vor Zuschlagserteilung die erforderlichen zuschussrechtlichen Freigaben/Genehmigungen abzuwarten. In der Folge ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Netzbetriebsvertrag zu vereinbaren. Im Übrigen sind sämtliche Ausführungen zu den Bewerbungs- und Vergabebedingungen zu beachten.

**Losbildung:** Es erfolgt keine Aufteilung in Lose.

**Nebenangebote:** Nebenangebote oder Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

### **Erforderliche Nachweise zur Einigungsprüfung:**

- Angaben zu den Jahresabschlüssen und zur Umsatzentwicklung nebst Eigenkapitalveränderungen der letzten 3 Jahre.
- Eine Bescheinigung nach § 6 TKG.
- Eine nachvollziehbare und plausible Beschreibung des technischen Konzeptes sowie des Kundenservice- und Störungsbeseitigungskonzeptes gemäß Punkt VI.
- Referenzen: Nachweis über den Betrieb und die Durchführung vergleichbarer Projekte. Vergleichbar in diesem Sinne sind Projekte über die Anmietung oder den eigenständigen Betrieb von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze durch den Bieter mit einem Umfang von mindestens 500 Kunden. Es sind mindestens 3 Referenzen zu benennen!
- Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners

Kann der Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber die geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringen, kann er vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

## **III. Gegenstand des Auswahlverfahrens / Ausbaugesbiet**

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten mit mindestens 50 Mbit/s in der Gemeinde Küssaberg (Ortsteile: Rheinheim und Kadelburg (Teilbereiche) sowie Reckingen (komplett) auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises.

## **Versorgungsgebiet:**

### Grundinformation Rheinheim und Reckingen:

In Rheinheim wohnen ca. 1.300 Einwohner und in Reckingen 350. Die leitungsgebundene Breitbandversorgung liegt durchschnittlich im Bereich von 2 Mbit/s im Ortsteil Reckingen; im Ortsteil Rheinheim sind Teilgebiete bereits mit > 30 Mbits bzw. > 50 Mbits versorgt, die Ausschreibung erfolgt daher nur für die unterversorgten Teilbereiche. Ein örtlicher Breitbandanbieter sowie die Telekom sind jew. teilweise bereits kabelgebunden aktiv, jedoch bei weitem nicht flächendeckend mit 30 oder 50 Mbits. Es besteht Glasfaser- wie auch Leerrohrinfrastruktur des lokalen Netzbetreibers HochrheinNet und Anbindungspunkte daran. KVZ's der Telekom sind selbstverständlich ebenfalls im Bestand vorhanden, sowie Funkversorgungen in beiden Ortsteilen ebenfalls gegeben sind. Kommunale Leerrohrtrassen bestehen teilweise in ehem. Neubaugebieten. Mit Zuschussmitteln des Landes Baden-Württemberg wird aktuell die kommunale Leerrohrverbindungsstrecke zwischen den beiden Ortsteilen aufgebaut, welche u.a. mittels dieser Ausschreibung verpachtet werden soll.

### Grundinformation Kadelburg:

Im Ortsteil Kadelburg wohnen ca. 1.800 Einwohner. Die leitungsgebundene Breitbandversorgung liegt im Bereich von 2 Mbit/s bis > 50 Mbits, da ein breiter Versorgungsmix vorliegt zw. Kabel BW, Telekom, Funkbetreibern, aber auch einem örtl. Glasfaserbetreiber. Es besteht bereits teilw. ein kommunales Leerrohrnetz (allerdings außerhalb der hier mittels Angebotsaufforderung zu versorgenden Bereiche) bzw. ein aktueller Ausbau i.R. einer Neubaugebieterschließung. Außerdem besteht eine Teilstrecke als Ortsverbindung unter open access.

## **Netzbeschreibung:**

Die Gemeinde Küssaberg ist aktuell damit befasst, ein Leerrohrnetz unter Berücksichtigung bestehender Glasfaser- und Leerrohrinfrastrukturen Dritter aufzubauen. Dieses Netz umfasst die Verbindung der Kabelverzweiger im Hofäcker- und Hardtweg (Ortsteil Rheinheim), sowie im Ortsteil Reckingen den Kabelverzweiger im Matzentälweg. Mit der neuen Leerrohrtrasse wird also die erstmalige Verbindung der Ortsteile möglich. Zur Erschließung der unterversorgten Restgebiete im Ortsteil Kadelburg soll der Kabelverzweiger „Im See“ angeschlossen werden.

Anbindungsoptionen bestehen an Glasfaserinfrastruktur der Fa. HochrheinNet.

Bestandteil der Ausschreibung sind die kommunalen Leerrohrinfrastrukturen der Art 3-fach DA 50 ohne Glasfaserkabel sowie teilweise in Multipipe's (z.B. VR 12 x 7 x 1,5; Details können dem anzufordernden Kartenmaterial schließlich entnommen werden.) Die Nutzung der Infrastruktur Dritter muss mit dem jeweiligen Eigentümer vereinbart werden.

Nähere Informationen und Kartenmaterial sind bei der oben genannten Kontaktstelle erhältlich.

Nach der Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2015 ist der zukünftige Netzbetreiber verpflichtet eine Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch im Versorgungsbereich bereitzustellen.

## IV. Leistungen des Auftragnehmers

### IV.1 Netzbetrieb, Mehrfachdienste und Unterhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist zum **Netzbetrieb** des ihm durch den Auftraggeber überlassenen kommunalen Höchstgeschwindigkeitsnetzes verpflichtet. Das Netz ist mit geeigneten technischen Mitteln permanent zu überwachen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Netzbetriebes insbesondere sicherzustellen, dass gegenüber Endkunden **Mehrfachdienste** in Form von Telefonie und Internet, optional auch Fernsehen (nicht zwingend) erbracht werden bzw. durch Dritte erbracht werden. Dies unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Ausschreibung vorgegebenen Mindestkriterien und der im Rahmen des Angebotes vom Bieter zugesicherten Angaben. Wesentliche, nicht verhandelbare Mindestanforderungen bei der Erbringung von Mehrfachdiensten sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der vom Auftraggeber vorgegebenen Versorgungsbereiche. Die Versorgungsbereiche sind aus dem anforderbaren **Kartenmaterial** ersichtlich.
- Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch. Dabei sind eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 97 % des Jahres zu garantieren.

Eine Überlassung nur einzelner Teile der neu geschaffenen Leerrohrstruktur soll nicht erfolgen. D. h. der Auftragnehmer hat ein Angebot für alle aktuell im Bau befindlichen Leerrohrtrassen gem. Kartierung in den Ortsteilen Kadelburg, Rheinheim und Reckingen abzugeben, die Bestandteil dieser Angebotsaufforderung sind.

Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin die **Instand- und Unterhaltung** des ihm überlassenen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf seine Kosten. Zur Instandhaltung gehören insbesondere die Stromlieferung, Ersatzteilversorgung sowie erforderlichenfalls eine Verlegung der Infrastruktur und Reparaturen.

Der **Auftragnehmer** hat eine 24 h Erreichbarkeit an allen Tagen des Jahres für Störungsmeldungen sowie marktübliche Zeiten und Fristen für eine Störungsbeseitigung sicher zu stellen. Auch die Einrichtung einer Kundenhotline, Beratung, Rechnung etc. zu büroüblichen Zeiten ist zu erbringen.

### IV.2 Open access

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Dritten zu dem von ihm betriebenen Vertragsgegenstand auf Vorleistungsebene zu vorher festgestellten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen, schnellstmöglich Zugang einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung für die Dauer von mind. 7 Jahren zu gewähren (open access). Eigene Endkunden in dem versorgten Gebiet dürfen nicht mit Sonderbedingungen bedient werden. Der Auftragnehmer gewährt den fairen und diskriminierungsfreien Zugang zur aktiven und passiven Infrastruktur auf Vorleistungsebene dadurch, dass er Zugang zu den Leerrohren, entbündelten Zugang zum Kabelverzweiger, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen (dark fiber) und Bitstromzugang gewährt.

Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt oder

genehmigten Vorleistungspreise. Das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Straßenverteilerkästen im geförderten Netz besteht **zeitlich unbefristet**. Die Auftraggeber sind über entsprechende Anfragen zeitnah zu unterrichten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderten Infrastruktur, die dem AN im Rahmen dieser Ausschreibung überlassen wird, als auch für die vom AN für das Projekt eingebrachte oder eingesetzte bzw. schon existierende Infrastruktur des AN gewährt werden.

#### **IV.3 Umsetzungszeitraum**

Die Inbetriebnahme des Netzes muss **innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung** des Netzbetriebsvertrages gewährleistet sein.

#### **IV.4 Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen**

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung schließen Auftragnehmer und Auftraggeber einen Netzbetriebsvertrag. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Überlassung des Hochgeschwindigkeitsnetzes. Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt 7 Jahre. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 26 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündbar. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, sofern es nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 26 Monaten zum Ende der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

### **V. Bewerbungs- und Vergabebedingungen**

#### **V.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder/und sind diese unvollständig, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle nach Erhalt der Vergabeunterlagen schriftlich oder per Telefax darauf hinzuweisen. Anfragen und Hinweise, die nicht spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der Vergabestelle vorliegen, können nicht mehr beantwortet werden!

#### **V.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote nebst erstem Angebot von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern.

#### **V.3 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Zur Abgabe eines Angebots sind die in der Bekanntmachung genannten Nachweise zu erbringen sowie entsprechende Aussagen zur Preisgestaltung zu treffen. Das Angebot ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und an die Vergabestelle zu übersenden. Das vollständige Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein! Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen! Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorseitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. Im Übrigen gilt das Folgende:

- Dem Angebot liegen die in der Bekanntmachung genannten **Vergabebedingungen** zugrunde.
- Die in diesem Veröffentlichungstext enthaltene **Leistungsbeschreibung** einschließlich aller Anlagen ist Grundlage dieses Verfahrens.
- Das Angebot muss die geforderten **Erklärungen, Nachweise und Angaben** enthalten. Eine Nachforderung nicht vorgelegter Nachweise und Erklärungen ist grundsätzlich möglich. Verstreicht die Nachforderungsfrist ohne ein Vorlegen der geforderten Nachweise und Erklärungen durch den Bieter wird dieser ausgeschlossen.
- Werden die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann der Bieter ausgeschlossen werden.
- **Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen** müssen zweifelsfrei sein. Der Bieter hat diese Änderungen durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- **Bietergemeinschaften und Unteraufträge:** Bietergemeinschaften sind zugelassen. Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Unterauftragnehmer (z.B. Vertriebspartner) beauftragen. Diese sind mit Abgabe des Angebots zu benennen, soweit diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt sind.
- **Nebenangebote und Änderungsvorschläge:** Nebenangebote und Änderungen von Bieterseite werden nicht zugelassen.
- **Eignung der Teilnehmer:** Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (analog § 19 Abs. 5 EG VOL/A).

## V.5 Höhe einer möglichen Anschubfinanzierung

Oberstes Ziel der Gemeinde ist die Verpachtung der Kabelschutzrohrtrasse gegen ein angemessenes Entgelt. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde bereit, die Kabelschutzrohrtrasse auch kostenlos zu überlassen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde bereit, eine einmalige Anschubfinanzierung zum aktiven Netzbetrieb und zur Erreichung der oben gewünschten Versorgung zu gewähren. Die Höhe der Anschubfinanzierung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. **Die einmalige Anschubfinanzierung ist in Höhe von 150.000,00 EUR gedeckelt und wird auch nur 1 x für das gesamte, hier ausgeschriebene Netz (beschriebene Trassen in Kadelburg, Rheinheim und Reckingen) gewährt.**

## V.6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag selbst wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt (analog § 21 Abs. 1 EG VOL/A). Das wirtschaftlichste Angebot wird ausschließlich nach den folgend aufgeführten Kriterien ermittelt:

Nr.	Wertungskriterium	Wertungspunkte
1	<p><b>Höhe der jährlichen Pachtzahlung // Höhe der notwendigen einmaligen Anschubfinanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Pachtentgelt sowie ggf. die Höhe der einmaligen Anschubfinanzierung ist eindeutig zu beziffern!</li> <li>• Die Koppelung an die Anzahl von Endkundenverträgen, Staffellungen oder Endkundenpreise sowie die Benennung einer negativen Pacht ist ausdrücklich unzulässig!</li> <li>• <b>Gewertet wird die Summe aus angebotener Pacht (bezogen auf die Mindestvertragslaufzeit von 7 Jahren) abzüglich der angegebenen Anschubfinanzierung.</b></li> <li>• <b>Besteht ein Angebot mit Summe gleich oder größer 0 € werden Angebote mit einer negativen Summe nicht gewertet.</b></li> </ul> <p>Wird mindestens eine positive Summe abgegeben gilt: Eine angebotene Summe von 0 Euro erhält 0 Punkte. Die höchste angebotene Summe erhält 55 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung. Wird keine positive Summe abgegeben gilt: Eine angebotene Summe von -150.000,00 EUR erhält 0 Punkte. Eine angebotene Summe von 0,00 EUR erhält 55 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung.</p>	55 Pkt.
2	<p><b>Endabnehmerpreis (sog. Grundgebühr, pro Monat)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Referenzprodukt ist VDSL 50 (Flatrate mit Internet &amp; Telefon sowie einer Datenrate von bis zu 50 Mbit/s im Download)</li> <li>• Der für das Wertungsverfahren anzugebende günstigste Endabnehmerpreis ist dabei <b>für die Dauer von mind. 2 Jahren beizubehalten.</b></li> <li>• Einmalkosten wie z. B. Anschlussgebühren werden zu je 1/24 auf den Monatlichen Endabnehmerpreis aufgeschlagen.</li> </ul> <p>Ein Endabnehmerpreis in Höhe von 55,00 EUR (brutto) pro Monat oder mehr erhält 0 Punkte. Ein Endabnehmerpreis von 20,00 EUR (brutto) pro Monat oder weniger erhält 35 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung.</p>	35 Pkt.
3	<p><b>Ausbauzeitraum</b></p> <p>Bewertet wird die benötigte Ausbauzeit in Monaten. 12 Monate erhalten 0 Punkte, 2 und 1 Monat erhalten 10 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung mit je einem Punkt pro Monat.</p>	10 Pkt.

## **VI. Angaben des Auftragnehmers zum technischen Erschließungskonzept**

Im Angebot des Bieters sind **vollständige** und **erschöpfende** Angaben wie folgt zu machen:

### **1. Zuführung der Bandbreite**

- 1.1 Zuführung über eigenes Glasfaser-Backbone
- 1.2 Anmiete von Faserkapazitäten bei anderen Anbietern; Nennung des Anbieters
- 1.3 Zuführung über Richtfunk/Hybridlösung; Benennung der Funkstandorte (Sender und Empfänger)

### **2. Verteilung der Bandbreite**

- 2.1 Vorgesehene Anzahl von Outdoor-DSLAMs und deren genaue Standorte
- 2.2 KVZ-Kollokationen / VDSL
- 2.3 Schaltverteiler / Hauptkabel-Kollokationen / VDSL
- 2.4 FTTB/H
- 2.5 Andere (WiMAX; LTE; Satellit)

### **3. Sind zur Umsetzung weitere Tiefbaumaßnahmen geplant? Wenn ja: wo?**

### **4. Zeitplan zur Realisierung**

## **VII. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen**

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 VOL/A und § 16 VOL/A sowie §§ 6 und 19 EG VOL/A
Persönliche Eignung der Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A bzw. § 19 EG VOL/A	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.
Ergänzende Vorschriften:	Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015.

## **VIII. Verfahren**

Art des Verfahrens:	Offenes Verfahren
Ende der Angebotsfrist:	<b>12.09.2016, 12:00 Uhr</b>
Art der Angebotsabgabe:	schriftlich über den Postweg, in deutscher Sprache
Ende der Zuschlags- und Bindefrist:	<b>09.05.2017, 12:00 Uhr</b>



## **IX. Zusätzliche Informationen**

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe SA.41416 (2015/N) – Deutschland- -NGA-Förderregelung Baden-Württemberg“ grundsätzlich gebilligt worden. Die dortigen Vorgaben sind zwingend zu beachten.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A bzw. EG VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

**Küssaberg, den 08.07.2016**

Manfred Weber  
Bürgermeister